



# ECA MONAT

AKTUELLES ZUM WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT : **SN 06/2020**

## AUS DEM INHALT

*Halbierung der Umsatzsteuer auf nicht-alkoholische Getränke*

*Vereinfachung und Entlastung durch höhere Pauschalierung*

*Höhere Absetzbarkeit von Geschäftsessen*

*Höhere Essensgutscheine*

*Abschaffung der Schaumweinsteuer*

*Corona-Hilfsfonds*

*Fixkostenzuschüsse*

*ÖHT-Haftung zur Besicherung von Überbrückungsfinanzierungen von Hausbanken*

*Härtefall-Fonds*

*Corona-Kurzarbeit: Verlängerung*

*u.w.m.*

## SONDERNUMMER COVID-19: HILFSMASSNAHMEN FÜR DIE GASTRONOMIE

Die Gastronomie gehört zu jenen Branchen, die am stärksten von den negativen wirtschaftlichen Folgen der COVID-19 Pandemie betroffen sind. Wie für Unternehmen anderer Branchen mit Umsatzeinbrüchen von bis zu 100 % sind besonders für Betriebe im Bereich der Gastronomie und Hotellerie Maßnahmen des Gesetzgebers notwendig, um diese adäquat zu unterstützen und um Insolvenzen mit den damit verbundenen Folgewirkungen für Gläubiger, Arbeitnehmer und Staat vermeiden zu können. In der vorliegenden ECA Monat-Sondernummer erläutern wir die derzeit für diese Branche bestehenden und speziell geschaffenen Hilfs- und Fördermaßnahmen.

*Die Partner der ECA Beratergruppe*

### CORONA-HILFSPAKET FÜR GASTRONOMIE („WIRTSHAUS-PAKET“)

Am 26. Mai 2020 wurde im Nationalrat das 19. COVID-19-Gesetz („Wirtshaus-Paket“) beschlossen. Dieses Gesetz enthält ein Maßnahmenpaket für die Gastronomie mit steuerlichen Entlastungen und weiteren Unterstützungen zum Konsumanreiz für Gäste:

#### **Halbierung der Umsatzsteuer auf nicht-alkoholische Getränke**

Die Umsatzsteuer für alkoholfreie Getränke wird auf 10 % gesenkt. Bei gleichbleibenden Preisen soll den Gastronomiebetrieben damit mehr Geld im Unternehmen verbleiben. Konkret gilt diese Vergünstigung auf die Abgabe von offenen, nicht-alkoholischen Getränken.

Das soll nach der Intention des Gesetzgebers alle in der Gastronomie ausgegebenen alkoholfreien Getränke betreffen, auch wenn diese erst im Zuge des Erwerbs unmittelbar geöffnet werden wie z. B. typischerweise in Kantinen oder an Würstelständen.

Die Begünstigung erfasst jedoch nicht den Verkauf von alkoholfreien Getränken im Handel, im Abhol- und Lieferservice sowie an Getränkeautomaten. Für alkoholische Getränke bleibt der Umsatzsteuersatz unverändert bei 20 %.

Die Regelung gilt ab 1. Juli 2020 befristet bis Ende des Jahres 2020.



## Vereinfachung und Entlastung durch höhere Pauschalierung

Die im Bereich der Einkommensteuer bestehende pauschale Gewinnermittlungsmöglichkeit für Gastgewerbe (Gastgewerbepauschalierung) wird ausgeweitet. Im Rahmen der Gastgewerbepauschalierung werden die Betriebsausgaben teilweise pauschal in Form eines Modulsystems im Verhältnis zum Umsatz ermittelt.

Danach werden Ausgaben neben Wareneinkauf, Personalaufwendungen, Abschreibungen oder Zinsen pauschal im Rahmen einer Grundpauschale mit 10 %, einer Mobilitätspauschale mit 2 % und einer Energie- und Raumpauschale mit 8 % jeweils bezogen auf den Umsatz abgesetzt.

Die Umsatzgrenze für die Inanspruchnahme der vereinfachten Gewinnermittlung im Rahmen der Gastgewerbepauschalierung liegt derzeit bei EUR 255.000,00 pro Jahr und wird für Gasthäuser mit Sitzmöglichkeit ab dem Veranlagungsjahr 2020 unbefristet auf EUR 400.000,00 pro Jahr erhöht. Zudem soll das Grundpauschale von 10 % auf 15 % und der Mindestpauschalbetrag von EUR 3.000,00 auf EUR 6.000,00 erhöht werden. Das Mobilitätspauschale wird ab 2020 unbefristet von 2 % auf 6 % für Gasthäuser in Gemeinden bis 5.000 Einwohner und 4 % für Gasthäuser in Gemeinden bis 10.000 Einwohner angehoben, wodurch vor allem „Dorfwirtshäuser“ begünstigt werden sollen.

Im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses 2020 ist daher neu zu evaluieren, ob die pauschale Gewinnermittlung oder die Gewinnermittlung auf Grundlage der tatsächlich angefallenen Ausgaben vorteilhafter ist. Dabei sind die zeitlichen Bindungen beim Wechsel zwischen diesen beiden Gewinnermittlungsmethoden zu beachten.

### Höhere Absetzbarkeit von Geschäftsessen

Die steuerliche Absetzbarkeit von Geschäftsessen wurde suk-

zessive eingeschränkt und ist regelmäßig Gegenstand von Beanstandungen im Rahmen von Betriebsprüfungen. Geschäftsessen sind im Umfang von 50 % der Aufwendungen absetzbar, wenn die sogenannte Repräsentationskomponente untergeordnet und die Werbewirksamkeit der Bewirtungsaufwendungen im Vordergrund steht. Ab 1. Juli befristet bis Ende des Jahres 2020 wird die steuerliche Absetzbarkeit auf 75 % angehoben. Damit soll ein Anreiz gesetzt werden, dass Unternehmer wieder verstärkt Besprechungen im Rahmen eines gemeinsamen Essens abhalten und in der Gastronomie konsumieren.

### Höhere Essensgutscheine

Essensgutscheine, die der Arbeitgeber für Mahlzeiten an seine Arbeitnehmer gewährt, sind derzeit bis zu einem Wert von EUR 4,40 pro Arbeitstag steuerfrei, wenn die Gutscheine nur am Arbeitsplatz oder in einer Gaststätte zur dortigen Konsumation eingelöst werden können. Können die Gutscheine auch zur Bezahlung von Lebensmitteln verwendet werden, die nicht sofort konsumiert werden müssen, so war bisher ein Betrag von EUR 1,10 Euro pro Arbeitstag steuerfrei. Der Betrag für steuerfreie Essensgutscheine wird auf EUR 8,00 pro Tag erhöht. Der Betrag für steuerfreie Lebensmittelgutscheine wird auf EUR 2,00 pro Tag erhöht. Die Regelung gilt unbefristet ab dem 1. Juli 2020.

### Abschaffung der Schaumweinsteuer

Die Schaumweinsteuer wird abgeschafft. Besteuert wurde damit Schaumwein (Sekt und Champagner), der in Österreich hergestellt oder aus einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem Drittland nach Österreich eingeführt wurde. Die Schaumweinsteuer betrug EUR 100,00 je Hektoliter Schaumwein. Die Abschaffung der Schaumweinsteuer gilt unbefristet ab 1. Juli 2020. Mit dieser Maßnahme wird bei den Gastronomen eine Senkung der Einkaufspreise und bei gleichbleibenden Verkaufspreisen ein zusätzlicher Beitrag zur Deckung von Fixkosten erwartet.

## MASSNAHMEN AUS DEM CORONA-HILFSPAKET

Neben den speziellen Maßnahmen aus dem „Wirtshaus-Paket“ können Gastronomiebetriebe auch die Unterstützungen nach den allgemeinen Maßnahmen aus dem Corona-Hilfspaket in Anspruch nehmen.

### Corona-Hilfsfonds mit Garantien und Fixkostenzuschuss

Im Rahmen des Corona-Hilfsfonds werden betroffenen Unternehmen, insbesondere auch Unternehmen aus der Gastronomie, staatliche Garantien für Überbrückungskredite sowie Zuschüsse zur Deckung von Fixkosten gewährt.

#### Fixkostenzuschüsse

Betreffend die Fixkostenzuschüsse, welche in der ersten Tranche seit 20. Mai beantragt werden können, verweisen wir auf unsere kürzlich herausgegebene ECA Monat-Sondernummer 05/2020. In dieser haben wir Sie dazu detailliert informiert.

Wie erwartet, wurden die Richtlinien in Detailbereichen wieder angepasst. So erfolgt nunmehr die Auszahlung des Fixkosten-

zuschusses im Rahmen der ersten Tranche bereits mit 50 % und nicht wie bisher mit einem Drittel und in der zweiten Tranche mit weiteren 25 %, sodass insgesamt also 75 % des voraussichtlichen Zuschusses schneller zur Auszahlung kommen können.

### ÖHT-Haftung zur Besicherung von Überbrückungsfinanzierungen von Hausbanken

Zur Aufrechterhaltung der Liquidität in Tourismus- und Gastronomiebetrieben stellt der Bund über die Österreichische Hotel- und Tourismusbank (ÖHT) Haftungen für Überbrückungskredite zur Verfügung. Die Antragstellung des Überbrückungskredits erfolgt über die Hausbank. Der Kredit der Hausbank ist damit über eine staatliche Garantie in einem bestimmten Ausmaß (80 – 100 %) besichert. Als Höchstgrenze für die Bemessungsgrundlage der Überbrückungsfinanzierung gilt gemäß ÖHT in der Regel das Doppelte der jährlichen Lohn- und Gehaltssumme oder 25 % des Jahresumsatzes 2019.

Die Garantiequote und die Konditionen sind abhängig von der wirtschaftlichen Situation des beantragenden Unternehmens

und von der Kredithöhe. Wie bei den Fixkostenzuschüssen wird auch für die Haftungen darauf abgestellt, ob sich das beantragende Unternehmen zum 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten im Sinne der Gruppenfreistellungsverordnung der EU befunden hat. Dies betrifft unter anderem:

- **Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals aufgrund von Verlusten verloren haben;**
- **offene Gesellschaften oder Kommanditgesellschaften, bei denen mehr als die Hälfte der Eigenmittel infolge aufgelaufener Verluste verloren gegangen sind;**
- **insolvente Unternehmen oder Unternehmen, bei denen die Voraussetzung für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zum 31.12.2019 vorgelegen sind.**

Für Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten befunden haben, wird eine Bundeshaftung in Höhe von 100 % gewährt, sofern die Kreditsumme EUR 500.000,00 nicht überschreitet. Die Zinssatzobergrenze der Hausbank beträgt in diesem Fall 3-Monats-Euribor plus 75 Basispunkte, in den ersten beiden Jahren 0 %. Für die Garantie fallen keine Kosten an. Für höhere Kreditsummen (bis maximal EUR 4,4 Mio.) wird eine Bundeshaftung in Höhe von 90 % gewährt. Die Zinssatzobergrenze der Hausbank beträgt in diesem

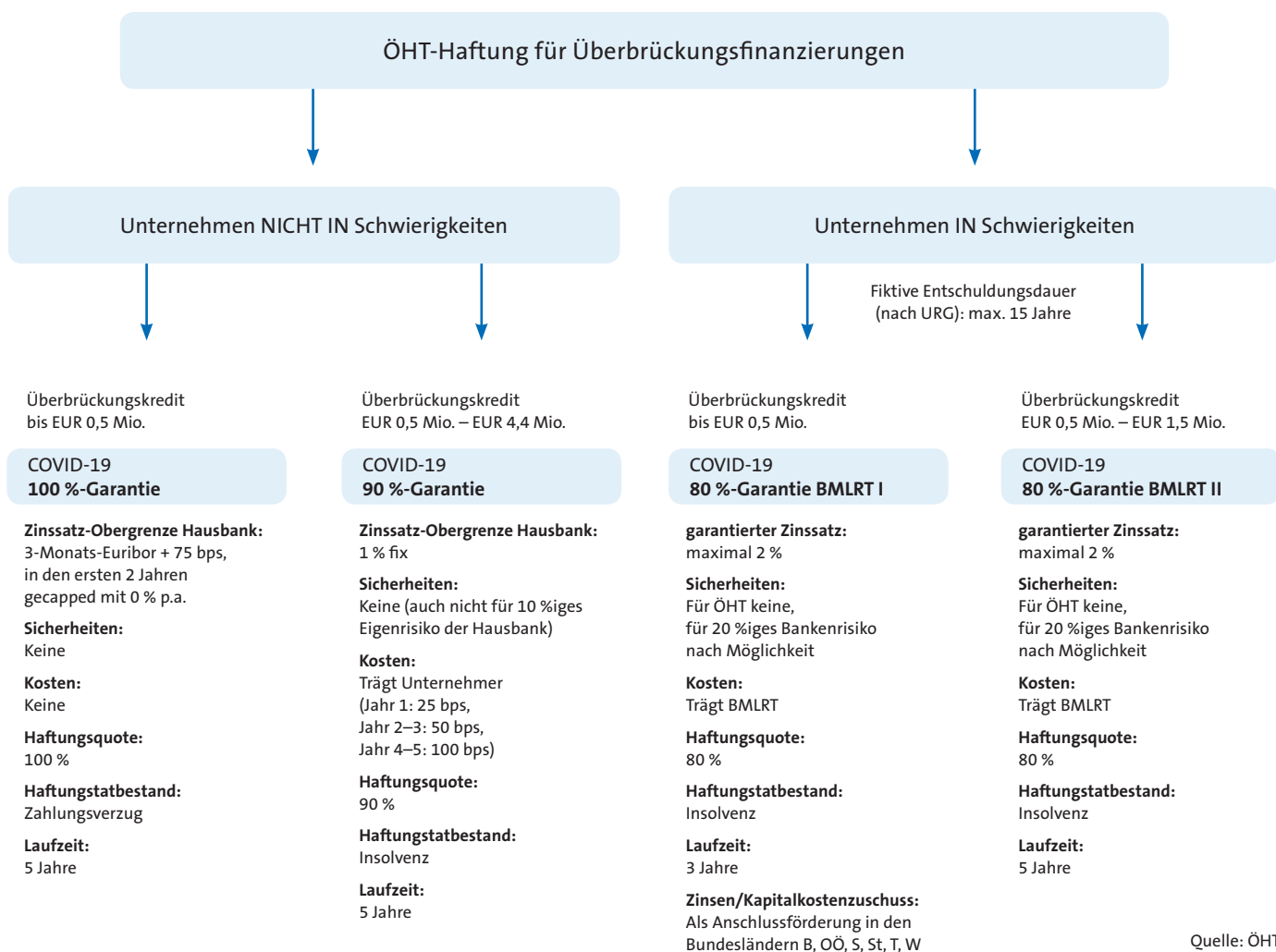
Fall 1 % fix. Die Laufzeit der Haftungen beträgt in beiden Fällen fünf Jahre.

Für Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 per oben dargestellter Definition in Schwierigkeiten befunden haben, kann trotzdem eine 80 %-Garantie beantragt werden, sofern das antragstellende Unternehmen eine fiktive Entschuldungsdauer (im Sinne des URG) von nicht mehr als 15 Jahren aufweist. Für Kreditsummen bis EUR 500.000,00 beträgt der garantierte Zinssatz maximal 2 % und die Laufzeit der Haftung drei Jahre. Die Kosten für die Garantie übernimmt das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT). Die Bundesländer Burgenland, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Wien bieten Zinsen- und Kapitalkostenzuschüsse in Form von Anschlussfinanzierungen an. Für höhere Kreditsummen (bis maximal EUR 1,5 Mio.) gelten dieselben Konditionen und eine Laufzeit der Haftung von 5 Jahren.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Krise bietet die ÖHT ebenso an, alle für das Kalenderjahr 2020 vorgesehenen Kapitaltilgungen der TOP-Tourismuskredite auszusetzen.

> **Hinweis:**

Wir unterstützen Sie selbstverständlich gerne bei der Beantragung und stehen Ihnen für Fragen zu den Fixkostenzuschüssen und zu den Überbrückungskrediten gerne zur Verfügung.



Quelle: ÖHT

## Härtefall-Fonds

Mit der neuen Richtlinie vom 27. Mai 2020 wurden wiederum einige Nachbesserungen beim Härtefall-Fonds beschlossen:

- Die Anzahl der förderbaren Monate wurde von drei auf sechs Monate erhöht. Bisher konnten innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten jene drei Monate mit den höchsten Einnahmefällen ausgewählt und gefördert werden. Künftig werden innerhalb von neun Monaten (16. März bis 15. Dezember 2020) sechs Monate gefördert.
- Der Mindestauszahlungsbetrag pro Betrachtungszeitraum (Monat) wird auf EUR 500,00 angehoben. Der Höchstbetrag bleibt bei EUR 2.000,00 pro Monat.
- Zusätzlich erfolgt die Auszahlung eines Comeback-Bonus von EUR 500,00 pro Betrachtungszeitraum. Dieser wird für bereits gestellte Anträge laut WKO automatisch nachgezahlt und führt dazu, dass in jeder Betrachtungsperiode (jeweils ein Monat), für die Auszahlungen genehmigt wurden, nochmals EUR 500,00 zur Auszahlung dazu kommen.
- Förderbeträge aus dem Härtefall-Fonds werden beim Fixkostenzuschuss nicht angerechnet.

Die Förderungshöhe beträgt wie bisher grundsätzlich 80 % des Einkommensentgangs (bzw. 90 % bei einem durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommen des Vergleichsjahres von max. EUR 966,65), wie erwähnt jedoch mindestens EUR 500,00 und höchstens EUR 2.000,00 pro Monat. Nebeneinkünfte sind möglich, werden aber bei der Abgeltung des Nettoeinkommensentgangs im Rahmen der Deckelung berücksichtigt.

Es kann somit nach der neuen Richtlinie zu einer Gesamtauszahlung von maximal EUR 15.000,00 kommen (6 Monate x EUR 2.000,00 + 6 x EUR 500,00 Comeback-Bonus).

Die Voraussetzungen für eine Antragstellung im jeweiligen Betrachtungszeitraum bleiben unverändert:

- Umsatzeinbruch von mindestens 50 % zum vergleichbaren Betrachtungszeitraum des Vorjahres oder
- im Betrachtungszeitraum besteht zumindest überwiegend ein behördlich angeordnetes Betretungsverbot aufgrund von COVID-19, von dem das Unternehmen unmittelbar betroffen ist, oder
- die laufenden Kosten im Betrachtungszeitraum können nicht mehr gedeckt werden

Antragsberechtigt sind:

- EPU zu denen auch neue Selbständige zählen;
- Kleinstunternehmer als natürliche Person oder Gesellschafter-Geschäftsführer von GmbHs, die weniger als 10 Vollzeit-Äquivalente beschäftigen und max. EUR 2 Mio. Umsatz oder Bilanzsumme aufweisen;
- Freie Dienstnehmer.

Die Anträge sind bis 31. Dezember 2020 über das Online-Portal der WKO einzubringen. Wir stehen Ihnen gerne für Fragen zur Beantragung der Mittel aus dem Härtefall-Fonds zur Verfügung.

## Corona-Kurzarbeit: Verlängerung

Die zunächst auf drei Monate befristete Corona-Kurzarbeit kann seit 1. Juni 2020 auf bis zu drei weitere Monate verlängert werden. In unserem ECA-Monat Juni 2020 haben wir die detaillierten Regelungen zur Verlängerung der Corona-Kurzarbeit erläutert. Weiters wurde von der Regierung bereits angekündigt, dass es für besonders betroffene Branchen auch über diese Verlängerungsperiode hinaus noch die Möglichkeit der Kurzarbeit geben soll. Dazu gibt es derzeit jedoch noch keine genaueren Informationen.

## Allgemeine steuerliche Entlastungen und Vereinfachungen

Im ECA-Monat Mai 2020 haben wir Sie über die derzeit bestehenden Möglichkeiten zur erleichterten Beantragung von Stundungen und Ratenzahlungen von zu entrichtenden Abgaben und Beiträgen bei den Finanzämtern sowie bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) und der Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) informiert. Beim Finanzamt kann der Zeitpunkt der Entrichtung vorerst bis zum 30. September 2020 hinausgeschoben werden. Bei der ÖGK sind die Beiträge für Februar, März und April 2020 bis spätestens 15. Jänner 2021 zu bezahlen. Die Beiträge für Mai bis Dezember 2020 können bis zu drei Monate gestundet werden und es können Ratenzahlungen bis Ende 2021 beantragt werden. Auch bei der SVS können die Beiträge bis auf weiteres gestundet werden oder eine Ratenzahlung beantragt werden.

## Neustartbonus

Viele Tourismus- und Gastronomiebetriebe werden im Zuge der Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebs ihren Arbeitskräften anfangs noch keine Vollzeitstellen anbieten können. Die österreichische Bundesregierung hat vor diesem Hintergrund einen „Neustartbonus“ angekündigt. Mit diesem soll für Gehälter von Teilzeitarbeitskräften vom AMS ein Zuschuss von bis zu 80 % des Vollzeitgehalts gewährt werden, sofern die Stelle später in eine Vollzeitstelle umgewandelt wird. Die Gesetzgebung und weitere Details sind jedoch abzuwarten.

## Exkurs: Kollektivverträge Gastronomie (inkl. Kaffeehäuser) und Hotellerie:

Aufgrund der aktuellen Krise sind die Lohn- und Gehaltsverhandlungen zu den Kollektivverträgen der Gastronomie und Hotellerie ausgesetzt worden. Eine Fortführung ist für den Herbst geplant. Bis dahin gelten die derzeitigen Lohn- und Gehaltstabellen.

Es ist eine Herausforderung für uns alle, die COVID-19-Krise mit all den in kurzer Zeit auf verschiedenen Ebenen geschaffenen Regelungen zu bewältigen. Gemeinsam im Gespräch und mit Bedacht sollten wir zuversichtlich diesen Herausforderungen begegnen. Wir begleiten Sie gerne.